



§ 5. Neben der auf Grund dieser Verordnung verwirkten Strafe ist auf Einziehung der zur Jagd benutzten Gewehre, anderer Jagdgeräte sowie der unrechtmäßigen Jagdbeute und Hunde zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Apia, den 15. Juli 1911.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

Schulz.

## Personalien.

### Unterstaatssekretär Dr. Böhmer †.

Am 23. September d. Js. verschied nach schwerem Leiden der Kaiserliche Unterstaatssekretär im Reichs-Kolonialamt Dr. jur. Paul Böhmer.

Dr. Böhmer ist 1864 zu Gammertingen in Hohenzollern, wo sein Vater Kreisrichter war, geboren. Nach bestandem Offiziersexamen wurde er im Jahre 1892 als Regierungsassessor in die Verwaltung von Elsaß-Lothringen übernommen und war dort bei dem Bezirkspräsidium zu Colmar bis 1894 tätig. In den folgenden beiden Jahren arbeitete Dr. Böhmer bei der Stadtverwaltung in Metz zur Unterstützung des Bürgermeisters und sodann bis 1898 bei der Kreisdirektion in Saargemünd und von 1898 bis 1902 als Hilfsarbeiter im Ministerium von Elsaß-Lothringen. Im Jahre 1902 wurde er zum Kreisdirektor in Saargemünd ernannt und 1906 als Geheimer Regierungsrat und Referent für Gewerbeangelegenheiten in das Ministerium für Elsaß-Lothringen berufen. Aus dieser Stellung ist Dr. Böhmer im Jahre 1908 vom Gemeinderat der Stadt Metz zum Bürgermeister gewählt worden. Im September 1910 wurde Dr. Böhmer dann als Nachfolger des jetzigen Staatssekretärs Dr. v. Lindequist zum Unterstaatssekretär im Reichs-Kolonialamt ernannt. Bald nach seinem Dienstantritt erkrankte Dr. Böhmer an einem schweren Leiden, das ihn nach kurzer Zeit zwang, seine Tätigkeit im Reichs-Kolonialamt zu unterbrechen. Im Frühjahr nahm er trotz seines leidenden Zustandes den Dienst wieder auf, mußte aber nach wenigen Monaten seine Tätigkeit erneut einstellen. Seine hohen Geistesgaben, seine reichen Kenntnisse und sein hervorragendes Verwaltungsgeschick hat der Vorkerbene in den Dienst der kolonialen Sache gestellt, soweit sein schweres Leiden ihm dies irgend gestattete. Sein frühes Hinscheiden wird nicht nur von allen, die mit ihm in Berührung kamen, aufrichtig betrauert, es vernichtet auch reiche Hoffnungen, die auf sein ferneres Wirken gesetzt werden durften. Ihm wird ein dauerndes und ehrendes Andenken bewahrt bleiben.

Berlin, den 23. September 1911.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.

In Vertretung:

gez. Conze.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Referenten bei dem Kaiserlichen Gouvernement von Neuguinea, Regierungsrat Dr. Dörmal, zum Ersten Referenten bei dem genannten Gouvernement unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrat zu ernennen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Vorstand des Hauptmagazins des Gouvernements von Deutsch-Südwestafrika Adolf Gruschka in Windhuk den Charakter als Kaiserlicher Rechnungsrat zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem ehemaligen leitenden Maschinenisten erster Klasse bei dem Gouvernement von Deutsch-Ostafrika Wilhelm Seidel den königlichen Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen.